# AMTSBLATT Reg. 110., 51.

### DES LANDKREISES AUGSBUR

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg in Augsburg, Hafnerberg 10, Postfach 1113 40, 8900 Augsburg, Telefon 3102-1 · Erscheint in der Regel jede Woche Postanschrift: Postfach III340, 8900 Augsburg II

Sprechzeiten des Landratsamtes in Augsburg:

Bauangelegenheiten, Ausgleichsamt, Wohnungswesen:

Übrige Sachgebiete:

Alle Sachgebiete zusätzlich:

Dienstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Sprechzeiten der Dienststelle in Schwabmünchen: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nr. 12

Augsburg, den 24. 3. 1977

#### Inhaltsangabe:

23. Sitzung des Kreistages

Änderung der Wassergebührensatzung der Gemeinde Biburg

Vollzug des Ausländergesetzes;

hier: Bescheid des türkischen Staatsangehörigen KARABEL Nihat Cengiz - Öffentliche Zustellung

Vollzug des Ausländergesetzes;

hier: Bescheid des jugoslawischen Staatsangehörigen BADNJEVIC Edhem - Öffentliche Zustellung

Abbrennen von Bodendecken und Pflanzenwuchs

Anmeldung für die 7. Klassen der Staatlichen Knabenrealschulen in Augsburg für das Schuljahr 1977/78

Herstellung von Hackfleisch und anderen Erzeugnissen aus zerkleinertem Fleisch

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Bekämpfung der Milbenseuche der Bienen

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langerringen

Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und Absatzveranstaltungen der Nordschwäbischen Tierzuchtverbände Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Allgäu - Dienststelle Kaufbeuren und die Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Deubach (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Deubach vom 14. März 1977

#### 23. Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am Montag, dem 28. März 1977 um 9. 00 Uhr in der Turnhalle des Kreisjugendheimes in Dinkelscherben

statt.

#### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzung

- 1. Beschlußfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 (Kreistagsvorlage Nr. 250/1977)
- 2. Geschäftsordnung für den Kulturbeirat des Landkreises Augsburg (Kreistagsvorlage Nr. 251/1977)
- 3. Bericht über die Neuorganisation der Abfallbeseitigung
- 4. Verschiedenes
- 5. Wünsche und Anträge.

#### Nichtöffentliche Sitzung

- 6. Vollzug des Sparkassengesetzes
- 7. Abfallbeseitigung;

Verträge mit den Müllabfuhr- und Deponieunternehmern

8. Verschiedenes

Augsburg, 16.3.1977

014

#### Änderung der Wassergebührensatzung der Gemeinde Biburg

Die Gemeinde Biburg hat eine Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung erlassen. Die Satzung ist durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindetafeln amtlich bekanntgemacht worden. Sie ist am 1. 2. 1977 in Kraft getreten.

Augsburg, 15.3, 1977

Vollzug des Ausländergesetzes;

hier: Bescheid des türkischen Staatsangehörigen KARABEL Nihat Cengiz, geb. am 18, 10, 1950 in Balikesir/ Türkei, zuletzt wohnhaft in 8851 Nordendorf, Bahnhofstr. 27 - Öffentliche Zustellung

Der gegen den türkischen Staatsangehörigen KARABEL Nihat Cengiz, geb. am 18.10, 1950 in Balikesir/Turkei, erlassene Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 24. 2. 1977 Az.: 51-152-48 kann beim Landratsamt AugsZuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen und Katalogen durch

Zuchtverband für das schwäbische Fleckvieh e. V. Verband schwäbischer Schweinezüchter e. V.

8857 Wertingen

731

Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Allgäu – Dienststelle Kaufbeuren und die Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am Dienstag, 5.4.1977, und Mittwoch, 6.4.1977, findet in Buchloe die Sonderkörung des Tierzuchtamtes Allgäu – Dienststelle Kaufbeuren und die Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Sonderkörung und Bewertung: Dienstag, 5.4.77 13.00 Uhr Versteigerung d. Zuchttiere: Mittwoch, 6.4.77 8.30 Uhr Versteigerung d. Zuchtkälber: Mittwoch, 6.4.77 etwa um 9.00 Uhr (vor den Bullen)

Auftrieb:

400 Tiere, davon

100 Bullen

200 Kühe und Kalbinnen

60 weibliche Zuchtkälber

40 Eber und Sauen

Beim Kauf ab 3 Zuchttieren gewährt der Verband Transportbeihilfen.

Weitgehende Gewährschaftsgarantien beim Ankauf. Alle weiblichen Tiere (Kühe und Kalbinnen) sind vom Tiergesundheitsdienst euteruntersucht.

TIERZUCHTAMT ALLGÄU Allg. Herdebuchgesellschaft Dienststelle Kaufbeuren Kaufbeuren

Kaufbeuren, 15.3.1977

731

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Deubach (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Deubach vom 14. März 1977

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBI I S. 3017) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBI S. 39) folgende

#### Verordnung

\$ 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Deubach wird in der Gemeinde Deubach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

#### Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus dem Fassungsbereich, der engeren Schutzzone, der weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl. Nr. 510 der Gemarkung Deubach. Er hat ein Ausmaß von rd. 25 m x 25 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 225, 230, 232, 509/1, 509/2 und 777/1 der Gemarkung Deubach und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 223, 226, 785, 779 und 778 der Gemarkung Deubach.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 222, 508, 507/1, 787, 781 und 782 der Gemarkung Deubach und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 223, 786, 779 und 777 der Gemarkung Deubach.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5000 im Landratsamt Augsburg und in der Gemeindekanzlei Deubach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

./.

#### (1) Es sind

	im Fassungsbereich	în der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
1	2	3	4	
Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen,     Gartenbau      natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten		V	
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Über- düngung	verbot	e n		
1. 3 Massentierhaltung	v e r	b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r	b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder un- erwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und "Verordnung über Anwendu kungen für Pflanzenschutzr (BGBI I S. 1204) sind zu be Anwendung nach Maßgabe lässig ist, sind zuständige tungsbehörde und Zone III im Sinne dieser Verordnung	ngsverbote und - beschrän- nittel" i. d. F. v. 31. 5. 74 eachten; soweit dort die der "Vorbemerkung" zu- Behörde die Kreisverwal- die weitere Schutzzone	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffenach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasser- wirtschaft für unbedenklich erklärt.		
1,7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verbot	e n		
1. 8 Gartenbaubetriebe zu errichten	verbot	e n	*	
<ol> <li>Sorstige Bodennutzungen</li> <li>Veränderungen und Außschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenberarbeitung</li> </ol>	ve r	b o t e n		
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver  Stoffe  3. 1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r	b o t e	n	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzu- füllen oder umzuschlagen	verbo	t e n	-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r	b o t e n	
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3. 5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu er- richten oder zu erweitern	verbo	t e n	-
3. 6 Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	v e r	b o t e n	
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r	b o t e n	
3. 8 Abwasser durchzuleiten	verbo	t e n	•
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r	bot en	
3. 10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r	b o t e n	
3. 11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r	b o t e n	
4. Berghau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung	<b>.</b>	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zer- rissen oder durch ihn Ein-	_
4. 1 Bergbau	verboten	muldungen oder offene Wasseransammlungen her- beige führt werden.	•
4. 2 Bohrungen durchzuführen	v e r	b o t e n	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	

2.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und aus- waschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	v e r	b o t e	n
4.5 Wagenwaschen und Ölwectsel			
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verbo	ten	*
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			,
4. 8 Flugplätze einschließlich Sicherheits- flächen und Anflugsektoren, Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r	b o t e	n
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verbo	ten	**
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu er- richten oder zu erweitern	v e r	b o t e	n
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verbo	t e n	verboten, sofern nicht an eine Sammelent- wässerung angeschlossen wird.
5, 3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernener- gie zu errichten oder zu erweitern	v e r	bot e	n
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Als. 1 Ziffer 4, 2 und 5, 2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erforden oder
- das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

\$ 5

#### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

#### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenztlich gemacht werden.

#### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

\$ 8

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

\$ 9

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amrsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, 14.3.1977

642

Dr. F r e y Landrat

#### Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken

Ammoniak fabriken

Atomkraftwerke

Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

Chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großtanklager

Färbereien

Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken

Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren

Gerbereien

Gummi fabriken

Holzimprägnierwerke

Hydrierwerke

Isotopenbetriebe

Kaliwerke, Salinen

Kunststoff-Fabriken

Lederfabriken, Lederfärbereien

Mineral farben fabriken

Mineralölwerke

Schwefelsäure fabriken

Schwelereien

Soda fabriken

Sprengstoff-Fabriken

Teer farben fabriken

Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

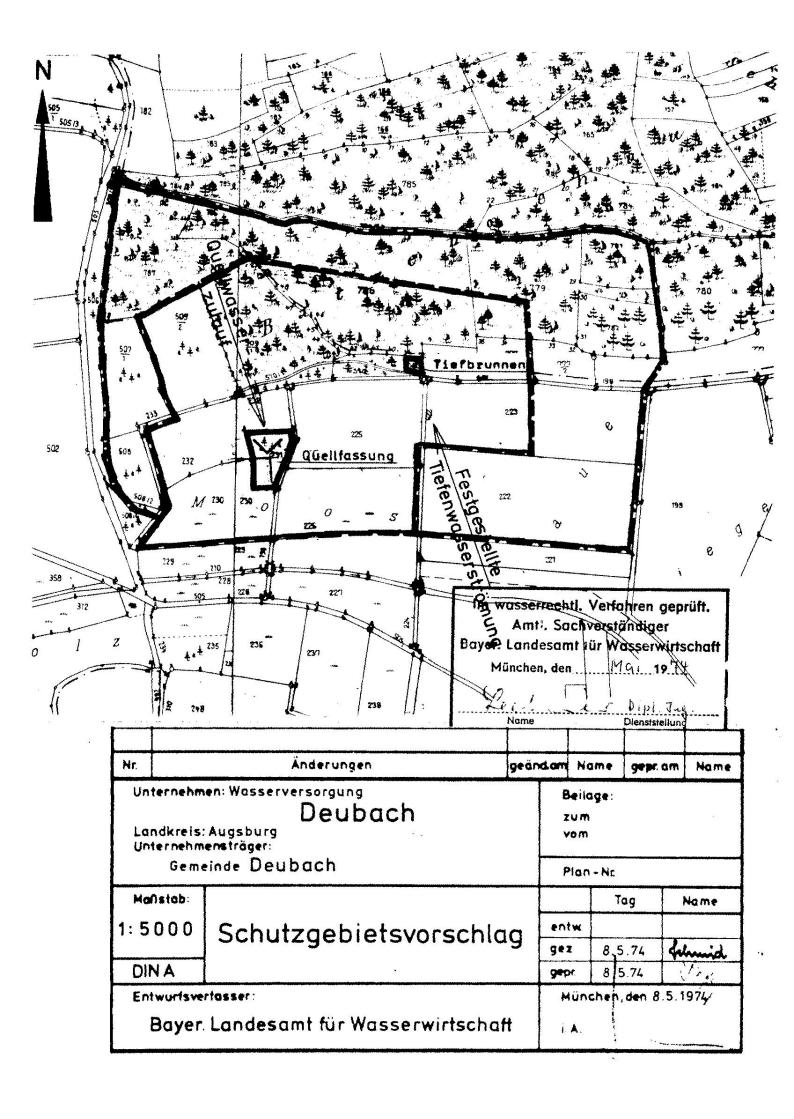
Wäschereien

Weißblechwerke

Ze llulose-Fabriken

Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten



#### Siehe Anlage 7

Augsburg, 02.06.2016

## Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben (Brunnen III)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Dinkelscherben (Brunnen III) vom 2. Juni 2016.

#### Siehe Anlage 8

Augsburg, 02.06.2016

#### Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes im Markt Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Marktgemeinden Dinkelscherben und Ziemetshausen vom 2. Juni 2016.

#### Siehe Anlage 9

Augsburg, 02.06.2016

#### Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gablingen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 2. Juni 2016.

#### Siehe Anlage 10

Augsburg, 02.06.2016

#### Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Deubach

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Deubach (jetzt Gemeinde Gessertshausen) vom 2. Juni 2016.

#### Siehe Anlage 11

Augsburg, 02.06.2016

#### Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Margertshausen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Margertshausen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gessertshausen vom 2. Juni 2016.

#### Siehe Anlage 12

Augsburg, 02.06.2016

#### Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Langweid a.Lech

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Langweid a.Lech vom 2. Juni 2016

#### Siehe Anlage 13

Augsburg, 02.06.2016

#### Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der

### Stadt Stadtbergen, Ortsteil Leitershofen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Leitershofen (jetzt Stadt Stadtbergen) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Augsburg vom 2. Juni 2016

#### Siehe Anlage 14

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Welden

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Welden vom 2. Juni 2016

#### Siehe Anlage 15

Augsburg, 02.06.2016

"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG);

Ergebnis der Prüfung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Sätze 2 und 3 UVPG für das Vorhaben der Firma OSRAM GmbH zur wesentlichen Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Blockheizkraftwerks (BHKW II) auf dem Betriebsgelände Flur-Nrn. 1920, 1920/1 und 1920/2 der Gemarkung Schwabmünchen

## Gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma OSRAM GmbH, Mittelstetter Weg 2, 86830 Schwabmünchen, beantragte beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung der Kraft-Wärme-

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, Bayerisches Wassergesetz - BayWG); Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Deubach (jetzt Gemeinde Gessertshausen)

#### vom 2. Juni 2016

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des WHG vom 11.04.2016 (BGBI. I S. 745) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBI. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBI. S. 458) folgende

#### Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Deubach (jetzt Gemeinde Gessertshausen) vom 14.03.1977 wird wie folgt geändert:

#### § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 erhält folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
Land- und forstwirtschaftliche     Nutzungen, Gartenbau  1.1 Düngen mit Gülle, Jauche,     Festmist, Gärsubstrate aus     Biogasanlagen und Festmist- kompost	verb		nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht  - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,  - auf Grünland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist)  - auf Ackerland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 02.06.2016 Landratsamt Augsburg

Martin Sailer Landrat